

**Zusatzvereinbarung zu**  
**den Verträgen zur Durchführung der Strukturierten Behandlungsprogramme nach**  
**§ 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 2, Koronare Herzkrankheit, COPD und Asthma auf der**  
**Grundlage des § 73a SGB V**

**im Rahmen der elektronischen DMP-Datenübermittlung**

zwischen

**Kassenärztlicher Vereinigung Berlin**

und

**AOK Berlin – Die Gesundheitskasse**  
**zugleich handelnd für die See-Krankenkasse**

**Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK)**  
**vertreten durch die Landesvertretung Berlin,**  
**handelnd für seine Mitgliedskassen**

**AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. (AEV)**  
**vertreten durch die Landesvertretung Berlin,**  
**handelnd für seine Mitgliedskassen**

**BKK-Landesverband Ost**

**BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse**  
**handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4 SGB V für die Innungskrankenkassen**  
**mit Mitgliedern in Berlin**

**Knappschaft**  
**– Dienststelle Berlin –**

**Krankenkasse für den Gartenbau,**  
**handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung Berlin**

Zu den oben genannten Verträgen zur Durchführung der Strukturierten Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V wird folgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

## Präambel

Die Vertragspartner haben in Berlin bereits die strukturierten Behandlungsprogramme für Diabetes mellitus Typ 2 und Koronare Herzkrankheit eingeführt. Zum 01.01.2007 starten des Weiteren die Behandlungsprogramme für COPD und Asthma.

Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass insbesondere die Umsetzung der DMP-Prozesse in den Praxen der am DMP teilnehmenden koordinierenden Vertragsärzte deutlich mehr Aufwand verursacht als ursprünglich angenommen. Der Aufbau einer DMP-orientierten Praxisorganisation einschließlich der diesbezüglichen Qualifizierung des Praxispersonals und die Abwicklung zusätzlicher Verwaltungsvorgänge führen zu besonderen Belastungen. Insbesondere resultiert ein erheblicher Aufwand aus der Einführung der elektronischen DMP-Datenübermittlung von der Arztpraxis zur Datenstelle. Ziel dieser Vereinbarung ist daher die zeitlich begrenzte Bereitstellung eines Ausgleiches für die betroffenen Praxen für die in der Startphase der Teilnahme an der elektronischen DMP-Datenübermittlung anfallenden besonderen Aufwendungen.

### § 1 Mehraufwandsentschädigung

- (1) Vertragsärzte, die als koordinierender DMP-Arzt an DMP teilnehmen, erhalten maximal pro Vertragsarzt zum Ausgleich ihrer Aufwendungen während der Startphase ihrer eDMP-Teilnahme pro Versichertem, den sie ab dem 01.01.2007 neu in ein DMP auf dem Wege der elektronischen DMP-Datenübermittlung gültig einschreiben, folgende Zahlungen:

|  |             |
|--|-------------|
| 1. bis 20. Ersteinschreibung in eines der DMP  | 5,00 Euro   |
| 21. bis 40. Ersteinschreibung in eines der DMP | 7,50 Euro   |
| 41. bis 60. Ersteinschreibung in eines der DMP | 10,00 Euro. |

Der maximal für die gesamte Laufzeit dieser Zusatzvereinbarung zu zahlende Betrag beträgt dementsprechend 450,00 Euro.

- (2) Wurden bereits Investitionspauschalen nach den vertraglichen Regelungen zur „Förderung der Einführung des Verfahrens zur elektronischen Dokumentationsübermittlung“ gem. des Vergütungsvertrages DMP Diabetes mellitus Typ 2 vom 17.03.2006 sowie der Nachtragsvereinbarung zum DMP Koronare Herzkrankheit vom 31.08.2006 gezahlt, werden diese von den Beträgen nach Abs. 1 entsprechend in Abzug gebracht.
- (3) Unter einer gültigen Ersteinschreibung für einen Versicherten ist die erstmalige Einschreibung beim gewählten koordinierenden Vertragsarzt zu verstehen. Hierzu ist das Vorliegen einer vollständigen, plausiblen und fristgerecht eingereichten Erstdokumentation und Teilnahme- und Einwilligungserklärung notwendig. Als Ersteinschreibung wird auch gewertet, wenn der Versicherte einen neuen koordinierenden Vertragsarzt (Arztwechsel) gewählt hat. Hierzu sind erneut die Teilnahme- und Einwilligungserklärung und eine Erstdokumentation (beim DMP Diabetes mellitus Typ 2) bzw. eine Folgedokumentation (beim DMP Koronare Herzkrankheit, DMP COPD und DMP Asthma) vollständig, plausibel und fristgerecht einzureichen. Eine erneute Ausstellung einer Teilnahme- und Einwilligungserklärung und einer Erstdokumentation für das gleiche Arzt-Versicherten-Paar entspricht nicht einer Ersteinschreibung und führt daher nicht zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch unter § 1 Absatz 1.
- (4) Die teilnehmenden Vertragsärzte erklären gegenüber der KV Berlin ihre ausschließliche Teilnahme am elektronischen Verfahren. Die KV Berlin führt hierüber eine Liste und stellt diese mit dem Vertragsärzteverzeichnis den teilnehmenden Krankenkassenverbänden sowie der Datenstelle regelmäßig in elektronischer Form (z.B. Excel) zur Verfügung. Die ent-

sprechende Praxissoftware muss von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zertifiziert sein.

## **§ 2 Zahlung und Rechnungslegung**

- (1) Die KV Berlin zahlt die in § 1 genannten Beträge bis zur vereinbarten Höhe quartalsweise an den DMP-Arzt auf Grundlage der gemäß Absatz 2 von der Datenstelle gelieferten Übersicht (Zahlbetrag je Vertragsarzt je Krankenkasse). Die Zahlung erfolgt als Zuschlag zu der entsprechenden Erstdokumentation (bei Arztwechsel: auch Folgedokumentation) nach Zahlungseingang der entsprechenden Beträge von der jeweiligen Krankenkasse.
- (2) Zur Überprüfung der Abrechnungsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 sowie der Vergütungshöhe gemäß § 1 Absatz 1 übermittelt die Datenstelle im Auftrag der Krankenkassen der KV Berlin für jedes Quartal spätestens zum Ende des 3. Monats nach Quartalsabschluss eine Liste mit folgenden Informationen:
  - Kostenträger (IK der Krankenkasse)
  - Arztnummer, Name, Vorname der anspruchsberechtigten Ärzte
  - Versichertennummer
  - Anzahl der vollständig und plausibel erbrachten und fristgerecht eingegangenen Erstdokumentationen (bei Arztwechsel: auch Folgedokumentationen), die elektronisch übermittelt wurden und folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:
    1. zur Erstdokumentation (bei Arztwechsel: auch Folgedokumentation) liegt eine vollständige und plausible Teilnahme- und Einwilligungserklärung vor,
    2. es erfolgte keine Ausstellung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung und Erstdokumentation für das gleiche Arzt-Versicherten-Paar.

Wenn alle o. g. Voraussetzungen erfüllt sind: Mitteilung der fortlaufenden Nummer (bis Nr. 60) der Erstdokumentation (bei Arztwechsel: auch Folgedokumentation) unter Mitzählung der vom Vertragsarzt elektronisch übermittelten Erstdokumentationen (bei Arztwechsel: auch Folgedokumentationen), die ebenfalls alle o. g. Voraussetzungen erfüllen, für das DMP Diabetes mellitus Typ 2, DMP Koronare Herzkrankheit, DMP COPD und DMP Asthma. Die fortlaufende Nummerierung richtet sich nach dem Eingangsdatum aller erforderlichen vollständig und plausibel erbrachten und fristgerecht übermittelten Dokumente in der Datenstelle.

Auf der Grundlage der von der Arbeitsgemeinschaft DMP Berlin GbR der Datenstelle zur Verfügung gestellten Liste der Vertragsärzte in Arztpraxen, welche Investitionspauschalen für die DMP Diabetes mellitus Typ 2 und/oder Koronare Herzkrankheit nach § 1 Abs. 2 erhalten haben, werden die fortlaufenden Nummern der Erstdokumentationen (bei Arztwechsel: auch Folgedokumentationen) solange gekennzeichnet (für den Abzug vom Rechnungsbetrag durch die KV Berlin), bis der sich aus den Zuschlägen nach § 1 Abs. 1 ergebende Betrag die Höhe der gezahlten Investitionspauschale erreicht hat.

In der oben genannten Liste sind ebenfalls die Gesamtbeträge je Krankenkasse und Vertragsarzt (unter Berücksichtigung des vorgenannten Abzuges) auszuweisen.

Die Daten werden der KV in elektronischer und weiterverarbeitbarer Form (z.B. Excel-Tabelle) zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Rechnungslegung gegenüber den Krankenkassen erfolgt durch die KV Berlin. Die Zahlung an die KV erfolgt nach Eingang der Rechnung und der zugehörigen Unterlagen spätestens bis 3 Wochen nach Rechnungseingang.

### **§ 3 Kommunikation der Inhalte und Ziele dieser Vereinbarung**

Die Vertragspartner informieren zeitnah, gemeinsam und partnerschaftlich die Öffentlichkeit über die Inhalte und Ziele dieser Vereinbarung.

### **§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2007 in Kraft und endet mit dem 31.12.2007.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt die vertraglichen Regelungen zur „Förderung der Einführung des Verfahrens zur elektronischen Dokumentationsübermittlung“ gem. des Vergütungsvertrages DMP Diabetes mellitus Typ 2 vom 17.03.2006 sowie der Nachtragsvereinbarung zum DMP Koronare Herzkrankheit vom 31.08.2006.
- (3) Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesversicherungsamt und die zuständige Aufsichtsbehörde.

Berlin, den

AOK Berlin – Die Gesundheitskasse  
zugleich handelnd für die See-Krankenkasse  
Der Vorstand

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK)  
Der Leiter der Landesvertretung Berlin

AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. (AEV)  
Der Leiter der Landesvertretung Berlin

BKK-Landesverband Ost  
Der Vorstand

BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse  
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4 SGB V für die Innungskrankenkassen  
mit Mitgliedern in Berlin  
Der Vorstand

Knappschaft  
- Dienststelle Berlin -

Krankenkasse für den Gartenbau,  
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung Berlin

Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
Für den Vorstand